

Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang Stadtplanung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom

22.03.2012

In der Fassung der 1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 22.11.2012

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW, S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW, S. 90), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und akademischer Grad
- § 2 Ziel des Studiums und Sprachenregelung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7 Formen der Prüfungen
- § 8 Zusätzliche Module
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 13 Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs
- § 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

- § 15 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 16 Master-Arbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 18 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

1. Modulkatalog
2. Studienverlaufsplan
3. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Anhang: Glossar

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Master-Studiengang Stadtplanung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums verleiht die Fakultät für Architektur den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M.Sc. RWTH).

§ 2

Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (1) Im Master-Studiengang Stadtplanung werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse so verbreitert und vertieft, dass die Absolventin bzw. der Absolvent zur Behandlung komplexer Fragestellungen und insbesondere zur selbstständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit befähigt wird.
- (2) Bei dem Master-Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache statt
- (4) Die Master-Arbeit kann wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Städtebau, Stadt- und Raumplanung und anderen stadtplanungsbezogenen Studiengängen, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind.
- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Stadtplanung erforderlichen Kenntnisse verfügen:
 - Entwerfen und Konstruieren
 - künstlerisches Gestalten und Darstellen
 - Stadt- und Landschaftsplanung
 - kulturelle und historische Grundlagen
 - technische, ökonomische und rechtliche Grundlagen des Planens und Bauens

Die inhaltliche Überprüfung der Kenntnisse erfolgt auch aufgrund der im Studium angefertigten Entwürfe, Projekte, Übungen und ggf. auch Textbeiträgen, die in Form eines Portfolios im Umfang von maximal 25 Seiten (A 3 Querformat, gebunden) vorzulegen sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht im Benehmen mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator oder der Fachstudienberaterin bzw.

dem Fachstudienberater. Sind auf Grund der Differenzen in den in Absatz 2 definierten fachlichen Grundlagen Auflagen im Umfang von mehr als 30 CP notwendig, ist in der Regel eine Zulassung zum Masterstudiengang Stadtplanung nicht möglich.¹

- (4) Für den Studiengang in deutscher Sprache ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerbern nachzuweisen, die Deutsch nicht als Muttersprache erlernt, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben bzw. nach erfolgreichem Abschluss eines deutschsprachigen ersten Hochschulabschlusses, für den der Nachweis nicht Voraussetzung war. Es werden folgende Nachweise anerkannt:
 - a) TestDaF (Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsbereichen),
 - b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2 oder 3),
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (KMK II),
 - d) Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS), Großes Deutsches Sprachdiplom oder Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - e) Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscher Institutes München.
- (5) Für den Zugang ist weiterhin der Nachweis der Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Die berufspraktische Tätigkeit umfasst insgesamt 6 Monate nach näherer Bestimmung der Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit. Diese Richtlinien sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung (Anlage 3). Es kann eine Zulassung auch mit der Auflage verbunden werden, ggf. noch fehlende Praktika bis zur Zulassung zur Master-Arbeit nachzuholen.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat, bei ausländischen Studienbewerberinnen bzw. -bewerbern in Absprache mit dem International Office.
- (7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die schon einen Studiengang an der RWTH oder an anderen Hochschulen studiert haben, müssen vor der Einschreibung bzw. bei der Umschreibung in diesen Studiengang beim hiesigen Prüfungsausschuss die Anrechnung bisher erbrachter positiver und negativer Prüfungsleistungen beantragen, um eingeschrieben bzw. umgeschrieben werden zu können. Eine gleichzeitige Einschreibung in den Masterstudiengang Architektur und den Masterstudiengang Stadtplanung wird nicht empfohlen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung oder eine andere Form der Bewertung muss vorgesehen werden. Das Studium enthält einschließlich des Moduls Master-Arbeit insgesamt 18 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert (s. Anlage 1).
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 9 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points (CP)) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen (Selbststudium). Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von et-

¹ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

wa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP, der Master-Studiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

- (4) Der Studiumumfang beläuft sich inklusive der Master-Arbeit auf mindestens 41 Semesterwochenstunden (Kontaktzeit in SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit eines Semesters. Die angegebenen SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen. Darüber hinaus sind Zeiten zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen aufzubringen. Diese Zeiten gehen gemäß Absatz 3 in die Zuweisung der entsprechenden Creditanzahl ein.
- (5) Die RWTH stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann, dass insbesondere die für einen Studienabschluss erforderlichen Module und die zugehörigen Prüfungen sowie die Master-Arbeit im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorgesehenen Fristen absolviert werden können.

§ 5

Anmeldung und Zugang zu Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs Stadtplanung stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerinnen bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie grundsätzlich Studierenden anderer Studiengänge und Gasthörerinnen und Gasthörern der RWTH zur Teilnahme offen. Für jede Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung über ein modulares Anmeldeverfahren erforderlich. Anmeldefrist und Anmeldeverfahren werden im CAMPUS- Informationssystem rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Orientierungsabmeldung von einer Lehrveranstaltung, die über ein Semester läuft, ist bis zum letzten Freitag im Mai bzw. November möglich (Orientierungsphase). Im Falle einer Orientierungsabmeldung bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen erfolgt eine Wiederanmeldung zur nächsten turnusmäßigen Lehrveranstaltung und es ist keine erneute Abmeldung von der Veranstaltung möglich. Abweichend davon ist bei Blockveranstaltungen eine Abmeldung bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.
- (2) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG. Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch einer Lehrveranstaltung angewiesen sind vorrangig zu berücksichtigen (semesterfixierte Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung). Als weitere Kriterien werden in der nachfolgenden Reihenfolge gesetzt: die semestervariablen Pflichtleistung bzw. Wahlpflichtleistung, die Wahlleistung (§ 6 Abs. 1) und die freiwillige Zusatzleistung (gemäß § 8 Abs. 1) und der freie Zugang (Absatz 1).

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Gesamtheit der Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen sowie der Master-Arbeit. Die Prüfungen und die Master-Arbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Während der Prüfung müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Die Module innerhalb des Curriculums gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie ggfs. Wahlmodule. Pflichtmodule sind verbindlich vorgegeben. Wahlpflichtmodule gestatten eine Auswahl aus einer vorgegebenen Aufstellung alternativer Module durch die Studierenden. Darüber hinaus kann ein definierter Wahlbereich vorgesehen werden, aus dem von den Studierenden frei gewählt werden kann. Dieser Wahlbereich ist nicht mit den in § 8 genannten Zusatzmodulen gleichzusetzen. Zusatzmodule stellen Module dar, die im Studienplan nicht vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich - auf freiwilliger Basis- belegt werden.

- (2) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen ist eine modulare Anmeldung erforderlich. Mit der Anmeldung zur Lehrveranstaltung in Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen ist eine automatisierte Folgeanmeldung zu der dazugehörigen Prüfung möglich. Diese Folgeanmeldung erfolgt automatisch zum 01.12. für das Wintersemester bzw. 01.06 für das Sommersemester des jeweiligen Jahres. § 5 Abs. 1 bleibt davon unbenommen.
- (3) Die Studierenden sollen die Lehrveranstaltungen zu dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt besuchen. Die genauen An- und Abmeldeverfahren werden im CAMPUS- Informationssystem bekannt gegeben. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen. § 5 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass in jedem Prüfungszeitraum zu den zur Master-Prüfung gehörenden Fächern des jeweiligen Semesters Prüfungen erbracht werden können. In den Fächern sind mindestens zwei Prüfungstermine pro Jahr anzubieten, im Falle von Klausuren sind diese zu Vorlesungsbeginn anzukündigen.
- (5) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten sind zu berücksichtigen.
- (6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Bei der Festlegung von Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten sind Ersatzleistungen zu gestatten, wenn diese aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht nachgewiesen werden können.
- (7) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise (Erfahrungsberichte) für das Auslands- oder Praxissemester selbst. Außerdem gilt dies nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

§ 7² Formen der Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist im Regelfall eine Projektarbeit, eine Übung mit Kolloquium oder ein Referat. Prüfungsleistungen können aber auch in Form einer Hausarbeit, einer Klausur, einer Studienarbeit oder einer mündlichen Prüfung erbracht werden. Im Rahmen eines Moduls kann die Vorlage von Teilnahmenachweisen sowie Leistungsnachweisen verlangt werden. Ein Leistungs- oder Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen innerhalb eines Moduls definiert werden. Leistungsnachweise können in den gleichen Formen wie die Prüfungen erworben werden. Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung.
- (2) Die endgültige Form der Prüfung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung, spätestens bis vier

² Modifiziert durch ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. § 13 Abs. 5 bleibt davon unberührt. Ebenso ist mitzuteilen, wie die Einzelbewertung der Prüfungen in die Gesamtbewertung der Prüfung zu der Lehrveranstaltung einfließen. Der Prüfungstermin und der Name der oder des Prüfenden müssen spätestens bis Mitte Mai bzw. Mitte November im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Für mündliche Prüfungen kann auch ein Termin individuell vereinbart werden, der Name des Prüfers muss jedoch feststehen.

- (3) In den **mündlichen Prüfungen** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen werden entweder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach bzw. in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 9 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend. Im Rahmen einer Gruppenprüfung ist darauf zu achten, dass der gleiche Zeitrahmen pro Kandidatin bzw. Kandidat wie bei einer Einzelprüfung eingehalten wird. Die Dauer einer Gruppenprüfung soll in der Regel höchstens 90 Minuten betragen.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) In den **Klausurarbeiten** soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Klausurdauer beträgt bei der Vergabe:
- von 3 bis 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder 9 CP 120 bis 150 Minuten.

Eine Einlesezeit, die nicht in die Bearbeitungszeit eingeht, ist darüber hinaus möglich. Bei anteiliger Bewertung wird die Klausurdauer angepasst.

- (6) Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice Aufgaben gestellt werden. Einzelheiten der Bewertung sind § 9 Abs. 2 bis 3 zu entnehmen.
- (7) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden zu bewerten. Wird eine Klausurarbeit gemäß § 13 Abs. 4 von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die einen entsprechenden Mastergrad oder einen vergleichbaren oder höherwertigen Abschluss haben, die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen. Im Fall von mündlichen Ergänzungsprüfungen gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewertung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden ausreichend.

- (8) Ein **Referat** ist ein Vortrag von mindesten 15 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
- (9) Im Rahmen einer **Hausarbeit** wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Absatz 7 gilt entsprechend. Die Dauer der Hausarbeit entspricht in der Regel 30-60 Arbeitsstunden und hat einen Umfang von 10 bis 20 A4-Seiten.
- (10) Die **Projektarbeit** besteht in der selbstständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Bearbeitung insbesondere von räumlich-gestalterischen, konstruktiven, funktionalen und wissenschaftlichen Aufgabenstellungen mit einer zeichnerischen und schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse, die in einem abschließenden Kolloquium vorgestellt und beurteilt werden. Die Bearbeitung der Projektarbeit wird betreut. Für die Durchführung und Bewertung der Kolloquien gilt Abs. 12 entsprechend.
- (11) **Übungen mit Kolloquien** sind eng umrissene Ausarbeitungen, die in einem abschließenden Kolloquium präsentiert und erörtert werden. Die Durchführung und Bewertung der Kolloquien erfolgt gemäß Abs. 12. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (12) Im **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der bzw. dem Prüfenden und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einordnen vermögen. Das Kolloquium kann mit einem Referat gemäß Absatz 8 begonnen werden. Die Dauer des Kolloquiums beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (13) Eine **Studienarbeit** ist eine theoretische Arbeit, eine umfassende Analyse oder Entwicklungsarbeit aus dem Bereich der Architektur oder der Stadtplanung. Sie kann historische, ästhetische, bautechnische wie planerische Themen beinhalten. Sie umfasst als schriftliche Arbeit mindestens 40 Textseiten oder entsprechende technische oder zeichnerische Darstellungen.
- (14) Prüfungen gemäß Absatz 8 bis 13 können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

§ 8

Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren, frei wählbaren Modulen einer Prüfung unterziehen (zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“.

- (2) Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung per Aushang oder im Campus-Informationssystem bekannt gegeben werden. Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn
- 60 % der gestellten Frage zutreffend beantwortet sind oder
 - die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- (3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß Absatz 2 die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75%
 - gut, falls sie bzw. er mindestens 50% aber weniger als 75%
 - befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25% aber weniger als 50%
 - ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25%
- der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet hat.
- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Eine Bewertung der Prüfung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Bewertung spätestens zehn Tage vor einer möglichen Wiederholungsprüfung vorliegt. Eine Benachrichtigung der Studierenden zur Benotung erfolgt automatisiert über das CAMPUS-Informationssystem an die RWTH-E-Mail-Kontaktadresse sowie über Aushang. Studierende können ihren aktuellen Notenspiegel im CAMPUS-Informationssystem abfragen.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Wenn eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen besteht, ergibt sich die Note unter Berücksichtigung aller Teilleistungen. Angaben zu den Teilleistungen und zu deren Gewichtung werden im Modulkatalog (Anlage 1) geregelt.

- (7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind, und alle weiteren zugehörigen CP (z.B. Teilnahme- und Leistungsnachweise) erbracht sind. Für jedes Modul werden die CP gemäß Anlage (Modulkatalog) angerechnet. Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Master-Arbeit gebildet.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

Die schlechteste der gewichteten Modulnoten kann auf Antrag der Studierenden an den Prüfungsausschuss und dessen Genehmigung unberücksichtigt bleiben, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden. Ausgenommen sind die Projektarbeiten C2.1 (M1), C2.2 (M2), und die Master-Arbeit (MT).

- (8) Bei der Bildung der Noten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Arbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Master-Prüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Pro-

fessoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Zentralen Prüfungsamts (ZPA).

§ 11

Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen ggfs. die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende oder eine vergleichbare Abschlussprüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Modul ausgeübt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur bestellt werden, die über einen entsprechenden oder gleichwertigen Abschluss verfügen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. § 10 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt auch für die Beisitzenden.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit sowie die schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, -bis Mitte Mai bzw. bis Mitte November - bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang oder im CAMPUS-Informationssystem ist ausreichend.

§ 12

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Bestandene und nicht bestandene Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet. Bestandene und nicht bestandene Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Gleichwertigkeit von Leistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Master-

Studiengang Stadtplanung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, der Master-Arbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Wahlpflichtmoduls Prüfungen auszutauschen. Analog gilt die Regelung auch für Wahlmodule. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Erreicht eine Kandidatin bzw. eine Kandidat in der zweiten Wiederholung einer Klausur die Note „nicht ausreichend“ (5,0) und wurde diese Note nicht auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 14 Abs. 2 festgesetzt, so ist ihr bzw. ihm vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird im Termin zur Klausureinsicht festgelegt und findet spätestens innerhalb der nächsten vier Wochen ab Klausureinsicht statt. Für die Abnahme der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (3) Die wiederholte Master-Arbeit muss spätestens drei Semester nach dem Fehlversuch der ersten Arbeit angemeldet werden. Die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 HG werden auf diese Frist nicht angerechnet. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.
- (4) Prüfungsleistungen in schriftlichen und mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang laut Studienverlaufsplan abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. § 7 Abs. 7 bleibt davon unberührt.

- (5) Wiederholungsprüfungen können von den Prüfenden in schriftlicher und mündlicher Form abgenommen werden. Die Studierenden werden spätestens zwei Wochen vor der Wiederholungsprüfung per Aushang darüber informiert, ob die Wiederholungsprüfung mündlich oder schriftlich durchgeführt wird.
- (6) Setzt sich eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, muss im Falle des Nichtbestehens eines Prüfungsteils lediglich der nicht bestandene Prüfungsteil wiederholt werden.
- (7) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn noch zum Bestehen erforderliche Prüfungen nicht mehr wiederholt werden können.
- (8) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn zum Bestehen eines Moduls notwendige Leistungen nicht mehr wiederholt werden können oder wenn die zweite Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

§ 14

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen einmal je Prüfungsleistung von Prüfungen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung ist zugleich die Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. In diesem Fall besteht kein Anrecht auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Absatz 1 letzter Satz findet Anwendung.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtsführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Master-Prüfung und Master-Arbeit

§ 15

Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den Prüfungen und sonstigen Leistungen, die im Modulkatalog gemäß Anlage 2 aufgeführt sind, sowie
 2. der Master- Arbeit mit einem dazugehörenden Master- Kolloquium
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungen und Leistungsnachweise sollte sich am Studienverlaufsplan orientieren. Prüfungen und Leistungsnachweise werden studienbegleitend abgelegt. Das Thema der Master-Arbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 81 CP erreicht sind.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen und Leistungsnachweise werden durch die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Modulhandbuch bestimmt.

§ 16

Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein Problem der Stadtplanung innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer zeichnerischen und schriftlichen Ausarbeitung.
- (2) Die Master-Arbeit kann von jeder bzw. jedem in Forschung und Lehre tätigen Professorin bzw. Professor in der Fakultät für Architektur ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. In Ausnahmefällen kann die Master-Arbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Fakultät bzw. außerhalb der RWTH ausgeführt werden, wenn sie von einer der in Satz 1 genannten Personen betreut wird.
- (3) Auf besonderen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Master-Arbeit erhält. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Abgabetermin mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Themenstellung sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt in der Regel maximal sechs Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 80 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgegebenen Frist mit einem äquivalenten Arbeitsaufwand von maximal sechs Monaten Vollzeitarbeit (30 Credits) abgeschlossen werden kann. In Absprache mit der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer und der Fachstudienberatung kann eine Bearbeitung in Teilzeit in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten stattfinden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und muss von diesem genehmigt werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Aus-

nahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.³

- (7) Die Ergebnisse der Master-Arbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat mit einem Abschlussvortrag im Rahmen eines Master-Kolloquiums. Hinsichtlich der Durchführung gilt § 7 Abs. 12 entsprechend.

§ 17

Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit in einfacher Ausfertigung ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Prüfende bzw. Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die Arbeit stellt regelmäßig die letzte Prüfungsleistung dar und ist stets von zwei Prüfenden gemäß § 9 Abs.1 mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 9 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt, die bzw. der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Die Bekanntgabe der Note soll – mit Ausnahme Absatz 2 Satz 4 - spätestens acht Wochen nach dem jeweiligen Abgabetermin erfolgen. Erfolgt diese Bekanntgabe nicht fristgerecht, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, andere Prüfende zu bestimmen.
- (4) Für die Ausarbeitung der Master-Arbeit und das Master - Kolloquium werden insgesamt 30 CP vergeben.

§ 18

Bestehen der Master- Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module bestanden sind und die Note der Master- Arbeit mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. Mit Bestehen der Master-Prüfung ist das Master-Studium beendet.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Prüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens drei Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Module und die Master-Arbeit mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten (CP) sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Master- Arbeit sowie die zusätzlichen Module aufgenommen. Die Gesamtnote wird sowohl ver-

³ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

bal, als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung bestanden oder der letzte Leistungsnachweis erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine in deutscher und englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Bewertungsskala aus.
- (6) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (7) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 20

Ungültigkeit der Master- Prüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 21 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, nach Bekanntgabe der Noten Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftlichen Prüfungsarbeiten zu nehmen. Zeit und Ort der Einsichtnahme sind während der Prüfung, spätestens mit Bekanntgabe der Note mitzuteilen. Für die Einsichtnahme muss den Studierenden genügend Zeit gegeben werden:
 - mindestens 20 Minuten bei einer Klausurdauer bis 120 Minuten
 - mindestens 30 Minuten bei einer Klausurdauer von mehr als 120 Minuten⁴
- (2) Sofern Absatz 1 keine Anwendung findet, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22⁵ **Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester (WS) 2011/12 erstmalig für den Master-Studiengang Stadtplanung an der RWTH Aachen eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich im WS 2010/2011 in den Master-Studiengang Stadtplanung eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 01.03.2011 studieren, nach Ablauf dieser zwei Jahre erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig.
- (4) Studierende, die sich vor dem WS 2011/2012 in den Masterstudiengang Stadtplanung eingeschrieben haben, können ab dem SoSe 2012 auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisherigen Ordnung vom 21.09.2009 i.d.F. vom 01.03.2011 studieren. Sollte bis zum 30.09.2012 das Studium nicht abgeschlossen sein, erfolgt ein Wechsel in diese Ordnung zwangsläufig. Ein Wechsel von der Ordnung vom 21.09.2009 in die Ordnung vom 01.03.2011 ist nicht mehr möglich.

⁴ Eingefügt mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

⁵ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 31.10.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 22.11.2012

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg

Anlage 1

Modulkatalog M.Sc. Stadtplanung

Dieser Modulkatalog gibt den aktuellen Stand gemäß dem Tag der Beschlussfassung der Prüfungsordnung wieder, nachfolgende Änderungen, die sich nicht auf die Prüfungsformen beziehen, werden unter dem <http://arch.rwth-aachen.de> bekannt gegeben.

Modul Planungsgeschichte⁶						A3.4
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahlpflicht	X	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	WS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Einblick in die Phasen der Planungsgeschichte vom 19. Jahrhundert bis heute vermitteln: - Historische Modelle und Konzepte - Wandel der Leitbilder - Identifikation von Elementen früherer Epochen im heutigen Planungs- und Steuerungsverständnis			Überblick und tiefere Einblicke in die Geschichte der Disziplin Städtebau/Stadtplanung gewinnen.			
Voraussetzungen			Benotung			
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.			Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Integrierte Modulprüfung als Referat 1) 100% Gewichtung Kurs Planungsgeschichte Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Planungsgeschichte	(3)*	1V+1 Ü	Integrierte Modulprüfung als: a) Referat		3	*
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.						

⁶ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Modul Theorie und Praxis der Stadtentwicklung⁷						A3.5
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahlpflicht	X	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Ursachen, Verläufe, Wirkungen der Stadtentwicklung vermitteln: - Modelle und Theorien der Siedlungs-, Stadt- und Landschaftsentwicklung - Entwicklungstendenzen (Demographische Entwicklung, wirtschaftlicher Strukturwandel,...) - räumliche Differenzierungen (Schrumpfung, Suburbanisierung,...) - Entwicklungen und Fragen der Planungstheorie - Rolle der Stadtplanung und der Stadtplaner - Wandel im Planungsverständnis			Ein Verständnis für gesellschafts- und kulturwissenschaftliche Hintergründe und Rahmenbedingungen von Architektur, Städtebau und Stadtentwicklung entwickeln. Das Anliegen und den Gebrauchswert planungs-/steuerungstheoretischer Überlegungen kennenlernen.			
Voraussetzungen			Benotung			
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.			Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Integrierte Modulprüfung als Referat 1) 100% Gewichtung Kurs Theorien der Stadtentwicklung Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Theorie und Praxis der Stadtentwicklung	(3)*	1V+1 Ü	Integrierte Modulprüfung, als: a) Referat		3	*
*Die Credits und SWS für Prüfungen sind in der Lehrveranstaltung berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.						

⁷ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Modul Sozialwissenschaftliche Grundlagen⁸						A3.3	
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahlpflicht		Wahl	
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahlpflicht	X	Wahl	
						3 CP	
ALLGEMEINE ANGABEN							
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache		
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	WS	Deutsch		
INHALTLICHE ANGABEN							
Inhalt			Lernziele				
Einblick in (planungs- und raumbezogene) Fragestellungen der Stadtsoziologie und Politikwissenschaften gewähren. Mögliche Themen sind u.a.: - soziale Ungleichheit und Segregation, - Nachfrageorientierung und Wohnbedürfnisse, - Staatsverständnis und Steuerungsformen.			Orientiert an stadtplanerischen Fragestellungen einen Überblick über allgemeine Grundlagen und Methoden der Gesellschaftswissenschaften gewinnen.				
Voraussetzungen			Benotung				
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.			Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Integrierte Modulprüfung als Referat 1) 100% Gewichtung Kurs Sozialwissenschaftliche Grundlagen Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.				
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN							
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung			CP	SWS
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	(3)*	1V+1 Ü	Integrierte Modulprüfung, als: a) Referat			3	*
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.							

⁸ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Modul Sondergebiete des Gestaltens und Darstellens						A4.1
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht	X	Wahlpflicht		
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	Semesterweise	WS + SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Das Lehrangebot ist als ein Experimentierfeld zu verstehen, wo klassischen und aktuellen Fragestellungen der Gestaltung im Umfeld der Architektur nachgegangen wird. Die Themengebiete werden zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BiG_Akademie: Klassische Themen der Darstellung + Gestaltung • BiG_Draft: Themen im Kontext des Entwerfens • BiG_Fokus: Aktuelle Themen im interdisziplinären Kontext • BiG_Medien: Thematisierung der 'Werkzeuge' • BiG_OnTheRoad: Thematisierung der Orte und des Reisens • Sondergebiete der Plastik (Akte) • Sondergebiete der Plastik (Metall) • Sondergebiete der Plastik (Kunststoff) • Sondergebiete der Plastik (Keramik) • Sondergebiete der Plastik (Holz) • Sondergebiete der Plastik (Objekt) • Sondergebiete der CAAD (CAM.Start) • Sondergebiete der CAAD (Rhino.Start) • Sondergebiete der CAAD (CAAD.Vectorworks) • Sondergebiete der CAAD (Photo.Start) • Sondergebiete der CAAD (Viz.Start) • Sondergebiete der CAAD (Bim.Basics) • Besondere Darstellungsarten • Geometrie der Formen 			<p>Die Teilnehmer erhalten Einblick in spezifisch künstlerische oder in technische Formen der Ideenentwicklung und der bildnerischen Äußerung in wechselnden, analogen und digitalen Techniken.</p> <p>Die Kurse dienen auch der Vermittlung von Methoden und Verfahren zur kreativen 'Information' von Material in thematisch wechselnden Bezügen. Dabei geht es am Ende um die Entwicklung eigener, individueller, ästhetischer Systematiken und von Kriterien zu deren Beurteilung und öffentlichen Präsentation.</p>			

Voraussetzungen	Benotung
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>	<p>Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Prüfungsform nach §7 MPO 1) 100% Gewichtung des gewählten Seminars.</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN

Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Seminar (aus Wahlpflichtangebot, s.o.) oder	(3)*	2 S	Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO, als: Mappe, Hausarbeit, Übung mit Kolloquium Die Prüfungsform wird spätestens zu Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.	3	*
Vorlesung/Übung I (aus Wahlpflichtangebot, s.o.)	(3)*	1V+1 Ü			

* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.
 ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.

Modul Planungsrecht⁹						B3.4
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahlpflicht	X	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	WS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Vermittlung vertiefender Kenntnisse des Planungsrechtlichen Instrumentariums im Bereich des Allgemeinen und Besonderen Städtebau-rechts. Mit einem praxisbezogenen Übungsteil zur Verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Förderung des Wissens um die rechtlichen bzw. wirtschaftlichen Bedingtheiten des Planens und Bauens sowie des Bewusstseins um vielfältige Rollen von Architekten und Stadtplanern in formalisierten Hand-lungsfeldern.</p>			<p>Verständnis rechtlicher, organisatorischer und verfahrenstechnischer Rahmenbedingungen von Architektur, Städtebau.</p> <p>Prozessuales Denken von formellen und informellen Planungs- und Realisierungsabläufen.</p> <p>Schulung im wissenschaftlichen Arbeiten.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>			<p>Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Integrierte Modulprüfung als Übung mit Kolloquium 1) 100% Gewichtung Kurs Planungsrecht</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Planungsrecht	(3)*	1V+1 Ü	Integrierte Modulprüfung, als: a) Übung mit Kolloquium		3	*
<p>* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.</p>						

⁹ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Modul Technische Infrastruktur¹⁰						B3.5	
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahl- pflicht		Wahl	
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahl- pflicht	X	Wahl	
						3 CP	
ALLGEMEINE ANGABEN							
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache		
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	SS	Deutsch		
INHALTLICHE ANGABEN							
Inhalt			Lernziele				
<p>Zu den behandelten Themenfeldern, die im Rahmen des Seminars und verschiedener Exkursionen erarbeitet werden, zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehr - Wasser und Abwasser - Abfall- und Kreislaufwirtschaft - Energie - Kommunikation - Immissionsschutz - Boden und Altlasten. 			<p>Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von Grundkenntnissen zu Verkehrs-, Ver- und Entsorgungssystemen, die für Stadtplaner und Architekten bei Planung und Entwurf städtebaulicher Aufgaben relevant sind. Im Übungsteil wird der planerische Umgang mit rechtlichen und technischen Regelwerken vertieft.</p>				
Voraussetzungen			Benotung				
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>			<p>Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Integrierte Modulprüfung als Übung mit Kolloquium 1) 100% Gewichtung Kurs Technische Infrastruktur</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>				
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN							
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung			CP	SWS
Technische Infrastruktur	(3)*	1V+1 Ü	Integrierte Modulprüfung, als: a) Übung mit Kolloquium			3	*
<p>* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.</p>							

¹⁰ Modifiziert mit AO vom 22.11.2012, 2012/128.

Modul Planungsökonomie¹¹						B3.3
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahlpflicht	X	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	WS	Deutsch	
Amtliche Bekanntmachung Amtliche Bekanntmachung Amtliche Bekanntmachung 2012/128 INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<ul style="list-style-type: none"> • Typisierung der Ebenen der Planungsökonomie (staatliche Förderprogramme, Fördergegenstände, finanzielle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Kommunen, Immobilienwirtschaftliche Rahmenbedingungen) • ökonomische Aspekte der Stadtentwicklung (Standortbedingungen auf Makro- und Mikroebene, Infrastrukturkosten, Marktbedingungen, Bodenwert u.a.) • Analyse der ökonomischen Rahmenbedingungen von Praxisfällen. 			Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von Kenntnissen der ökonomischen Rahmenbedingungen der Stadterneuerung und der Entwicklung neuer städtischer Quartiere. Dabei gilt es insbesondere die Systematik der unterschiedlichen Ebenen der Planungsökonomie den Studierenden nahe zu bringen, von der gesamtstädtischen, fiskalischen Ebene bis hin zur privatwirtschaftlichen Ebene der Immobilienprojektentwicklung.			
Voraussetzungen			Benotung			
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.			Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Integrierte Modulprüfung als Hausarbeit 1) 100% Gewichtung Kurs Planungsökonomie Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Planungsökonomie	(3)*	1V+1 Ü	Integrierte Modulprüfung, als: a) Hausarbeit		3	*
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.						

¹¹ Modifiziert mit AO vom 22.11.2012, 2012/128.

Modul Quartiersentwicklung und Stadterneuerung						B4.5
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahl- pflicht		Wahl
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahl- pflicht	X	Wahl
						3 CP
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	WS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Handlungsanlässe und Handlungsstrategien der Bestandsentwicklung vermitteln : - Probleme und Ursachen - integrierte Handlungskonzepte - Planungsverfahren , Förderprogramme , Planungsinstrumente - Differenzierung und Analyse von Handlungsansätzen für unterschiedliche Quartierstypen und -dynamiken			Vertiefte Kenntnis von Vorgehensweisen, Lösungsstrategien und Entwicklungsmöglichkeiten für aktuelle Herausforderungen im urbanen und suburbanen Raum erwerben.			
Voraussetzungen			Benotung			
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.			Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Integrierte Modulprüfung als Referat 1) 100% Gewichtung Kurs Quartiersentwicklung und Stadterneuerung Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Quartiersentwicklung und Stadterneuerung	(3)*	2 S	Integrierte Modulprüfung, als: a) Referat		3	*
*Die Credits und SWS für Prüfungen sind in der Lehrveranstaltung berücksichtigt. Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.						

Modul Freiraum- und Landschaftsentwicklung						B4.4
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahlpflicht	X	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	Semesterweise	WS + SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
Vermittlung analyse- und planungsrelevanter Fachinhalte zur Bandbreite landschaftsarchitektonischer Aufgabenfelder, beispielsweise: - Räumlich-funktionale Zusammenhänge zwischen Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur - Die Rolle des Freiraums im Prozess der Stadtentwicklung - Ökologische Faktoren der Siedlungsentwicklung - Landschaftsarchitektonische Raumbildung - Neugestaltung postindustrieller Landschaften - Produktive Freiräume			Vertiefte Kenntnis von Vorgehensweisen, Lösungsstrategien und Entwicklungsmöglichkeiten für aktuelle Herausforderungen im urbanen, suburbanen und ländlichen Freiraum. Befähigung zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Maßstabsebenen und Planwerken der Freiraum- und Landschaftsplanung.			
Voraussetzungen			Benotung			
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.			Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Integrierte Modulprüfung als Referat 1) 100% Gewichtung Kurs Freiraum und Landschaftsentwicklung Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Freiraum und Landschaftsentwicklung	(3)*	2 S	Integrierte Modulprüfung, als: a) Referat		3	*
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.						

Modul Stadt- und Regionalplanung						B4.6
M.Sc. Stadtplanung	X	Pflicht		Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahlpflicht	X	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	jährlich	WS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<ul style="list-style-type: none"> - Theorie der Stadt- und Regionalplanung (aktuelle Forschungsergebnisse) - Stadt- und Regionalplanung im Spiegel der Bund-Länder-Programme und der Programme zur Stadt- und Regionalentwicklung der EU - Beispielgebende Praxisfälle der Stadt- und Regionalplanung - Überblick über die Formate der Stadt- und Regionalplanung - Kritische Auseinandersetzung mit den Einsatzfeldern und Wirkungsweisen der unterschiedlichen Formate der Stadt- und Regionalplanung 			<p>Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung eines vertieften Einblicks in die aktuellen Theorien und Handlungsfelder der Stadt- und Regionalplanung anhand der Auseinandersetzung mit jüngeren Forschungsergebnissen und Praxisbeispielen.</p> <p>Insbesondere soll das Einschätzungsvermögen der Anwendung unterschiedlicher Formate der Stadt- und Regionalplanung hinsichtlich ihrer Einsatzbedingungen und Wirkungsweisen anhand der kritischen Analyse von Praxisbeispielen geschult werden.</p>			
Voraussetzungen			Benotung			
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls.</p>			<p>Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Integrierte Modulprüfung als Hausarbeit 1) 100% Gewichtung Kurs Stadt- und Regionalplanung</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN						
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung		CP	SWS
Stadt- und Regionalplanung	(3)*	2 S	Integrierte Modulprüfung, als: a) Hausarbeit		3	*
<p>* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.</p>						

Modul Projekt M1							C2.1
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahlpflicht		Wahl	15 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht	X	Wahlpflicht		Wahl	
ALLGEMEINE ANGABEN							
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit		Turnus	Sprache	
1 oder 3	1 Semester**	4	Semesterweise		WS + SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN							
Inhalt				Lernziele			
<p>Semesterweise wechselndes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehreinheiten.</p> <p>Das Modul vermittelt die Fertigkeiten, Fähigkeiten, Methoden und das individuelle Verständnis des Entwerfens. Dieses Entwerfen wird als die Integralität von Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren aufgefasst.</p> <p>Das M1 kann auch als eine wissenschaftliche Vertiefung (Studienarbeit) ausgestaltet werden, wobei im Masterstudium insgesamt nur 15 CP als Studienarbeit erbracht werden dürfen.</p>				<p>Ziel ist es, die Kreativität sowie die Entwurfskompetenz der Studierenden zu fördern, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren, Analysen anzuwenden, kritisch zu urteilen und Handlungsstrategien zu formulieren. - Kontextual zu denken, den Entwurf methodisch, wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln sowie dreidimensional zu übersetzen. 			
Voraussetzungen				Benotung			
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die termingerechte Abgabe der Projektunterlagen.</p>				<p>Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Projektarbeit 1) 100% Gewichtung des gewählten Projektes M1</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN							
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung			CP	SWS
Projekt M1 (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(15) *	4P	Integrierte Modulprüfung, als: Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)			15	*
<p>* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.</p> <p>** Die Projektlaufzeit beträgt mindestens 19 Wochen. Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.</p>							

Modul Projekt M2 – Stadtplanung						C2.3
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahl- pflicht		30 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahl- pflicht	Wahl	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
2+3 oder 1+2	2 Semester**	8 (4+4)	Semester- weise	WS + SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Semesterweise wechselndes, vertiefendes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehreinheiten. Das M2 ist immer ein 2-semesteriges Projekt (M2.1+M2.2) und wird in der Regel von zwei Lehreinheiten herausgegeben. Sein zentraler Gegenstand ist der städtebauliche Entwurf.</p> <p>Es beinhaltet synthetisch-analytische und wissenschaftliche Komponenten und Fragestellungen, die auch ein Innovations- und Forschungspotential enthalten.</p> <p>Die zweisemestrig Dauer (M2.1 und M2.2) wie auch der Umfang von 30 ECTS erlauben ein umfassendes wie gleichzeitig auch intensives Studium, das die fundierte Herausbildung eigener Schwerpunkte ermöglicht. Das M2.1 oder M2.2 kann auch als eine wissenschaftliche Vertiefung (Studienarbeit) ausgestaltet werden, wobei im Masterstudium insgesamt nur 15 CP als Studienarbeit erbracht werden dürfen.</p>			<p>Komplexe Projekte erfordern bestimmte, erfolgsorientierte Lösungsstrategien. Das Entwurfsprojekt orientiert sich an spezifischen Anforderungen aus der Praxis eines Stadtplaners. Eingübt werden iterative Verfahren und hier das Wechselspiel zwischen der umfassenden Planung und seiner Detaillierung.</p> <p>Hinzu kommt die Vermittlung folgender Fähigkeiten und Fertigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissenschaftliche Arbeitsmethoden, - Anwendungsmöglichkeiten der verschiedensten, (stadt)planungsrelevanten Wissenschaftsbereiche, - die Leistungen anderer an der Planung Beteiligten zu berücksichtigen, zu steuern und zu integrieren, - Divergierende Faktoren in Einklang zu bringen, Kenntnisse anzuwenden und bei der Schaffung einer städtebaulichen Entwurfslösung ganzheitlich zu integrieren. <p>Die Art der Durchführung der Projektarbeit, d.h. die Einzelbetreuung, die Diskussion in Gruppen bei regelmäßigen Kolloquien sowie die abschließende öffentliche Präsentation fördern die Schlüsselkompetenzen der Kandidaten, d.h. ihre Fähigkeit zum selbständigen Handeln, Kommunizieren und Interagieren.</p>			

Voraussetzungen			Benotung		
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die termingerechte Abgabe der Projektunterlagen.			Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Projektarbeit (M2) 1) 100% Gewichtung des gewählten Projektes M2 Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Projekt M2.1 – Stadtplanung (Semester A) (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(15) *	4P	Integrierte Modulprüfung, als: a) Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	30	*
Projekt M2.2 – Stadtplanung (Semester B)	(15) *	4P			
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Die Projektlaufzeit beträgt pro Semester mindestens 19 Wochen. Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.					

Modul Stegreif 1						C3.1
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahl- pflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht	X	Wahl- pflicht		
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	1	Semester- weise	WS + SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Im Rahmen der Entwurfsaufgaben werden jedes Semester Kurzlehrveranstaltungen angeboten, innerhalb derer architektonische oder stadtplanerische Themen zu behandeln sind, die sich in bewusst freier Formulierung in einen künstlerischen und philosophischen Kontext spannen.</p> <p>Die erzwungene Spontaneität soll den Studenten erlauben, gedankliche Experimente und Assoziationen für eine architektonische (statt dessen: planerische?) Grundsätzlichkeit zu entwickeln und das Bauen darüber in einem gesamtgestalterischen, und das heißt gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu erfahren. Ein Stegreif von 1,5 CP kann fakultativ durch eine mindestens einwöchige Exkursion ersetzt werden. In den drei Stegreifmodulen können insgesamt maximal zwei Stegreife, d.h. 3CP durch Exkursionen substituiert werden.</p>			<p>Diese Entwürfe pflegen die Kultur spontaner Kreativität und Realisation. Das schnelle Eintauchen in ein meist sehr plakativ beschriebenes Thema, das die in bewusster Kürze zur Verfügung gestellte Bearbeitungszeit erfordert, aktiviert die Potentiale der Studierenden.</p>			
Voraussetzungen			Benotung¹²			
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Architektur Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die termingerechte Abgabe der geforderten Unterlagen.</p>			<p>Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich jeweils pro Modul anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Projektarbeit 1) 50% Gewichtung Kurs Stegreif I (1,5 CP) 2) 50% Gewichtung Kurs Stegreif II (1,5 CP) oder b) Projektarbeit 1) 100% Gewichtung Kurs Stegreif I oder II (1,5 CP) 2) 0% Gewichtung Exkursion I (1,5 CP) Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>			

¹² Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN¹³					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SW S
Stegreif I (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	1,5	*
Stegreif II (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	1,5	*
oder					
Stegreif I (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Projektarbeit II (§ 7 Abs. 10)	1,5	*
Exkursion (aus Angebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Teilnahmenachweis Exkursion	1,5	*
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.					

¹³ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Modul Stegreif 2						C3.2
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahl- pflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht	X	Wahl- pflicht		
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	1	Semester- weise	WS + SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Im Rahmen der Entwurfsaufgaben werden jedes Semester Kurzlehrveranstaltungen angeboten, innerhalb derer architektonische oder stadtplanerische Themen zu behandeln sind, die sich in bewusst freier Formulierung in einen künstlerischen und philosophischen Kontext spannen.</p> <p>Die erzwungene Spontaneität soll den Studenten erlauben, gedankliche Experimente und Assoziationen für eine planerische Grundsätzlichkeit zu entwickeln und das Bauen darüber in einem gesamtgestalterischen, und das heißt gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu erfahren.</p> <p>Ein Stegreif von 1,5 CP kann fakultativ durch eine mindestens einwöchige Exkursion ersetzt werden. In den drei Stegreifmodulen können insgesamt maximal zwei Stegreife, d.h. 3CP durch Exkursionen substituiert werden.</p>			<p>Diese Entwürfe pflegen die Kultur spontaner Kreativität und Realisation. Das schnelle Eintauchen in ein meist sehr plakativ beschriebenes Thema, das die in bewusster Kürze zur Verfügung gestellte Bearbeitungszeit erfordert, aktiviert die Potentiale der Studierenden.</p>			
Voraussetzungen			Benotung¹⁴			
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die termingerechte Abgabe der geforderten Unterlagen.</p>			<p>Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich jeweils pro Modul anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Projektarbeit 1) 50% Gewichtung Kurs Stegreif I (1,5 CP) 2) 50% Gewichtung Kurs Stegreif II (1,5 CP) oder b) Projektarbeit 1) 100% Gewichtung Kurs Stegreif I (1,5 CP) 2) 0% Gewichtung Exkursion I (1,5 CP) Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>			

¹⁴ Modifiziert mit AO vom 22.11.2012, 2012/128.

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN¹⁵					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SW S
Stegreif I (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	1,5	*
Stegreif II (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	1,5	*
oder					
Stegreif I (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Projektarbeit II (§ 7 Abs. 10)	1,5	*
Exkursion (aus Angebot der Fakultät)	(1,5)*	0,5E S	Teilnahmenachweis Exkursion	1,5	*
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.					

¹⁵ Modifiziert mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

Ergänzendes Modul 1 (oder Wahlmodul 4) ¹⁶							B4,1 (oder D2.1)
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahl- pflicht	(x)	Wahl	3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht	X	Wahl- pflicht	(x)	Wahl	
ALLGEMEINE ANGABEN							
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache		
1 oder 3	1 Semester**	2	Semester- weise	WS und SS	Deutsch		
INHALTLICHE ANGABEN							
Inhalt				Lernziele			
<p>Semesterweise wechselnde Angebote und Schwerpunkte in Abstimmung mit dem jeweils dazugehörenden Projekt M1.</p> <p>In der Regel findet zeitgleich zur Prüfung der Projektarbeit auch die Modulprüfung des Ergänzenden Moduls 1 statt.</p>				<p>Die Angebote dienen der Vertiefung des individuellen Verständnisses (und der damit einhergehenden technisch-wissenschaftlichen und künstlerischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) aus den fachspezifischen Teilbereichen des architektonisch- städtebaulichen Entwerfens (Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren).</p>			
Voraussetzungen				Benotung			
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p>Zeitgleiche Teilnahme an der entsprechenden Projektarbeit M1. Bei Wahl eines Projektes M1 mit einem Ergänzenden Modul aus den Bereichen B3 oder B4 dieser Prüfungsordnung, kann das Ergänzende Modul alternativ als zusätzliches Wahlmodul (D2.1 - Wahlmodul 4,) belegt werden.</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls und die vollständige und termingerechte Abgabe der geforderten Unterlagen.</p>				<p>Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilaufgaben mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Prüfungsform nach §7 MPO 1) 100% Gewichtung des gewählten Ergänzenden Moduls</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die integrierte Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>			

¹⁶ Modifiziert mit AO vom 22.11.2012, 2012/128.

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Vorlesung I (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1-3)*	1-2	a) Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	3	*
und/oder					
Seminar I (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1-3)*	1-2			
und/oder					
Übung I (aus Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(1-3)*	1-2			
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben. ** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.					

Wahlmodul 5¹⁷							D2.2
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht		Wahl- pflicht	X	Wahl	3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahl- pflicht	X	Wahl	
ALLGEMEINE ANGABEN							
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache		
1, 2 oder 3	1 Semester**	2	Semester- weise	WS + SS	Deutsch		
INHALTLICHE ANGABEN							
Inhalt				Lernziele			
Semesterweise wechselndes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehreinheiten. Es können auch fakultätsübergreifende jedoch universitäre Angebote und Inhalte berücksichtigt bzw. gewählt werden.				Die freie Wahl fördert individuelle Vorlieben, Talente und Interessen der Studenten. Die Angebote der Fakultät für Architektur dienen der Vertiefung des individuellen Verständnisses (und der damit einhergehenden künstlerischen, technisch-wissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten) aus den fachspezifischen Teilbereichen des architektonisch- städtebaulichen Entwerfens (Planen, Gestalten, Konstruieren und Reflektieren).			
Voraussetzungen				Benotung			
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur <u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den gewählten Veranstaltungen des Moduls und die vollständige und termingerechte Abgabe der geforderten Unterlagen.				Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilprüfungen mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus: a) Modulprüfung nach § 7 PO 1) 100% Prüfung Wahlangebot I (3CP) oder 2) Anteilige Gewichtung einzelner Teilprüfungen der Wahlfächer entsprechend ihrer Credits. Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.			

¹⁷ Umbenannt mit ÄO vom 22.11.2012, 2012/128.

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SW S	Prüfung	CP	SWS
Vorlesung I (aus Wahlangebot)	(1-3)*	1-2	a) Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
und/oder					
Seminar I (aus Wahlangebot)	(1-3)*	1-2	a) Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
und/oder					
Übung I (aus Wahlangebot)	(1-3)*	1-2	a) Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	(int.)	(int.)
Je nach Angebot können auch andere Lehrformen berücksichtigt werden.					
* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					
** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.					

Modul Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung						D2.3
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahlpflicht		3 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht	X	Wahlpflicht		
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
1, 2 oder 3	1 Semester**	1	Semesterweise	WS + SS	Deutsch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Mitarbeit von geeigneten Studierenden an Forschungsprojekten in den Lehrstühlen als sog. Science Assistants, zusammen mit dem wissenschaftlichen Personal der Hochschule.</p> <p>Das Angebot der Lehreinheiten ist eingebunden in die Leitthemen der Fakultät für Forschung und Lehre. Es wird zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben.</p> <p>- Für den nachgewiesenen Fall, dass es nicht genügend geeignete Plätze in Forschungsprojekten gibt, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss vergleichbare Wahlangebote als forschungsadäquate Felder der Architektur und Stadtplanung anerkannt werden.</p> <p>- Angebote anderer Fakultäten können ebenfalls belegt werden</p>			<p>In diesem Modul sollen die Studierenden der Masterstudiengänge der Fakultät Architektur Forschung als eine alternative explorative Strategie zum Entwerfen als die systematische Suche nach Neuem erfahren. Damit dient es zugleich dem Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen als möglicher Einstieg in eine wissenschaftliche Schwerpunktbildung, wie auch der Erweiterung der methodischen Kompetenz angehender Architekt/innen und Stadtplaner/innen.</p> <p>Dazu gehört auch die Kenntnis der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - lege artis zu arbeiten, - Resultate zu dokumentieren, - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln, - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren, - die Regularien für wissenschaftliche Veröffentlichungen zu beachten 			
Voraussetzungen			Benotung			
<p><u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung Zulassung zum M.Sc. Architektur</p> <p><u>Voraussetzungen zur Teilnahme an der Prüfung:</u> Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Teilnahme an den gewählten Veranstaltungen des Moduls und die termingerechte Abgabe der geforderten Unterlagen.</p>			<p>Integrierte Modulprüfung Gewichtung der Teilprüfungen mit den dazugehörigen Leistungspunkten. Die Modulnote setzt sich anteilig zusammen aus:</p> <p>a) Modulprüfung nach § 7 PO 1) 100% des gewählten Forschungsfeldes</p> <p>Das Modul gilt als bestanden, wenn die Modulprüfung mit ausreichend bewertet wurde.</p>			

LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Forschungsfeld aus dem Wahlpflichtangebot der Fakultät / der Universität	(3)*	1 S	a) Integrierte Modulprüfung nach § 7 PO	3	*
<p>* Die Credits für die Lehrveranstaltung(en) werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.</p> <p>** Der Projektabgabe- und Prüfungsplan wird zum Vorlesungsbeginn durch das Dekanat bekannt gegeben.</p>					

Modul Projekt MT – Master Abschlussarbeit Stadtplanung						E2
M.Sc. Stadtplanung		Pflicht	X	Wahl- pflicht		30 CP
M.Sc. Architektur		Pflicht		Wahl- pflicht	Wahl	
ALLGEMEINE ANGABEN						
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache	
4	1 Semester**	1	Semester- weise	WS + SS	Deutsch/ Englisch	
INHALTLICHE ANGABEN						
Inhalt			Lernziele			
<p>Individuell vorbereitete Fragestellung oder semesterweise wechselndes Angebot mit spezifischen Schwerpunkten der anbietenden Lehr-einheiten.</p> <p>Das Projekt Masterthesis ist eine Prüfungsarbeit, welche die universitäre, wissenschaftlich-künstlerische Stadtplanerausbildung abschließt. Die Kandidat/innen weisen darin nach, dass sie weitgehend autonom eigenständige Projekte und Fragestellungen formulieren und dabei kulturelle, gesellschaftliche, wissenschaftliche, künstlerische und technische Erkenntnisse berücksichtigen und integrieren können. Hierbei wird der Themenwahl und Vorbereitung der Aufgabenstellung besondere Aufmerksamkeit geschenkt.</p> <p>Die Lehreinheiten können im Vorfeld Themenrahmen definieren, die als geeignet für Master Abschlussarbeiten angesehen werden.</p> <p>Die Kandidat/innen sind aufgefordert, Vorschläge für ein Thema der Abschlussarbeit zu machen, die sie den Prüfenden der Fakultät vorlegen mit dem Ziel, zwei Professor/innen zu finden, die sie in der Master Abschlussarbeit betreuen und prüfen. Die Themenvorschläge der Kandidat/innen werden rechtzeitig im Vorfeld öffentlich präsentiert und diskutiert.</p> <p>Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass von der Fakultät mindestens ein Thema für eine Abschlussarbeit ausgegeben wird. Die Aufgabenstellung soll sowohl synthetische als auch analytisch-wissenschaftliche Komponenten beinhalten, wobei die Gewichtung im Kollegium themenabhängig abgesprochen wird.</p>			<p>Aus der Wahl des Themas und der Prüfer definiert sich der inhaltliche Schwerpunkt der Projektarbeit wie auch die spezifische Herausforderung für die Kandidat/innen. Es wird jedoch im hohen Maße erwartet, dass die Kandidat/innen innerhalb des Schwerpunktes eigenständige Positionen beziehen und die fachspezifischen Kenntnisse zu integralen stadtplanerischen Lösungen bzw. Lösungsvorschlägen umsetzen.</p> <p>Die Betreuung der Projektarbeit dient insofern eher der Überprüfung von Grundannahmen und Konzepten sowie der Feinausrichtung einschlagener Wege.</p> <p>Die Studierenden bekommen im Projekt MT die Möglichkeit, ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an einer komplexen Aufgabenstellung eigenständig anzuwenden und ihre individuelle, stadtplanerische Qualifikation an einem integral zu behandelnden Projekt zu beweisen.</p> <p>Die Art der Durchführung der Projektarbeit, d.h. die Vorbereitung der Fragestellung, die eigenständige Organisation der Arbeitsprozesse, die Einzelbetreuung, die Diskussion in Gruppen bei regelmäßigen Kolloquien sowie die abschließende öffentliche Präsentation fördern und überprüfen die Schlüsselkompetenzen der Kandidaten, d.h. ihre Fähigkeit zum selbständigen Handeln, Kommunizieren und Interagieren.</p>			

Voraussetzungen		Benotung			
<u>Voraussetzungen zur Zulassung zum Modul:</u> Zulassung zum M.Sc. Stadtplanung 81 Credits aus den ersten drei Semestern des M.Sc. Stadtplanung		Die Modulnote ergibt sich aus der integrierten Modulprüfung des Moduls.			
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
Projekt MT – Stadtplanung (Individuelle Fragestellung oder Wahlpflichtangebot der Fakultät)	(30) *	1 MT	Projektarbeit (§ 7 Abs. 10)	30	*
* Die Credits werden erst nach dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung vergeben.					

Zusätzlich im Ausland an der (Name der Institution) erbrachte Studienleistungen (maximal 30 CP pro Semester)					
ALLGEMEINE ANGABEN					
Fachsemester	Dauer	SWS	Häufigkeit	Turnus	Sprache
Siehe Datum des Auslandsaufenthaltes	Siehe Angabe über Auslandsaufenthalt	Gemäß Anerkennung	Semesterrweise	WS und SS	Gemäß Anerkennung
INHALTLICHE ANGABEN					
Inhalt			Lernziele		
Zusätzlich im Ausland erbrachte Studienleistungen, gemäß Transcript of Records.			*		
Voraussetzungen			Benotung		
- Studium an einer ausländischen und von der RWTH Aachen anerkannten Hochschule in den Fachrichtungen Architektur und/oder Stadtplanung. - Anerkennung der Studienleistungen durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen.			*		
LEHRFORMEN / VERANSTALTUNGEN & ZUGEHÖRIGE PRÜFUNGEN					
Veranstaltung	CP	SWS	Prüfung	CP	SWS
**	**	**	**	**	**
** Siehe Transcript of Records					

Anlage 2**Studienverlaufsplan M.Sc. Stadtplanung****Studienverlaufsplan Master of Science in Stadtplanung der Prüfungsordnung 2011****Mögliche Fächerkombinationen bei Beginn im Wintersemester**

1. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.4 - Planungsgeschichte	PF	2	3
A 4.1 - Sondergebiete des Gestaltens und Darstellens	WPF	2	3
B 3.4 - Planungsrecht	PF	2	3
B 4.5 - Quartiersentwicklung und Stadterneuerung	PF	2	3
C 2.1 - Projekt M1 oder C 2.3 - Projekt M2.1 - Stadtplanung	WPF	4	15
B 4.1 - Ergänzendes Modul 1 oder D 2.1 - Wahlmodul 4	WPF oder WF	2	3
Summe 1. Semester		14	30

2. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.5 – Theorie und Praxis der Stadtentwicklung	PF	2	3
B 3.5 - Technische Infrastruktur	PF	2	3
B 4.4 - Freiraum- und Landschaftsentwicklung	PF	2	3
C 2.3 - Projekt M2.1 - Stadtplanung oder C 2.3 - Projekt M2.2 - Stadtplanung	WPF	4	15
C 3.1 - Stegreif 1	WPF	1	3
D 2.2 - Wahlmodul 5 oder D 2.3 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung	WF oder WPF	2	3
Summe 2. Semester		13	30

3. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.3 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	PF	2	3
B 3.3 - Planungsökonomie	PF	2	3
B 4.6 - Stadt- und Regionalplanung	PF	2	3
C 2.3 - Projekt M2.2 – Stadtplanung oder C 2.1 - Projekt M1	WPF	4	15
C 3.2 - Stegreif 2	WPF	1	3
D 2.3 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung oder B 4.1 - Ergänzendes Modul 1	WPF	2	3
Summe 3. Semester		13	30

4. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
E 2 - Projekt MT – Master Abschlussarbeit Stadt- planung	WPF	1MT	30
Summe 4. Semester		1MT	30

Übersicht	SWS**	CP***
Summe 1. Semester	14	30
Summe 2. Semester	13	30
Summe 3. Semester	13	30
Summe 4. Semester	1MT	30
Gesamt	40+1MT	120

Mögliche Fächerkombinationen bei Beginn im Sommersemester

1. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.5 – Theorie und Praxis der Stadtentwicklung	PF	2	3
B 3.5 - Technische Infrastruktur	PF	2	3
B 4.4 - Freiraum- und Landschaftsentwicklung	PF	2	3
C 2.1 - Projekt M1 oder C 2.3 - Projekt M2.1 - Stadtplanung	WPF	4	15
C 3.1 - Stegreif 1	WPF	1	3
B 4.1 - Ergänzendes Modul 1 oder D 2.1 - Wahlmodul 4	WPF oder WF	2	3
Summe 1. Semester		13	30

2. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 3.4 - Planungsgeschichte	PF	2	3
A 3.3 - Sozialwissenschaftliche Grundlagen	PF	2	3
B 3.4 - Planungsrecht	PF	2	3
B 3.3 - Planungsökonomie	PF	2	3
B 4.5 - Quartiersentwicklung und Stadterneuerung	PF	2	3
C 2.3 - Projekt M2.1 - Stadtplanung oder C 2.3 - Projekt M2.2 - Stadtplanung	WPF	4	15
Summe 2. Semester		14	30

3. Semester (Sommer)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
A 4.1 - Sondergebiete des Gestaltens und Darstellens	WPF	2	3
B 4.6 - Stadt- und Regionalplanung	PF	2	3
C 2.3 - Projekt M2.2 – Stadtplanung oder C 2.1 - Projekt M1	WPF	4	15
C 3.2 - Stegreif 2	WPF	1	3
D 2.1 - Wahlmodul 4 oder B 4.1 - Ergänzendes Modul 1	WF oder WPF	2	3
D 2.3 - Forschungsfelder der Architektur und Stadtplanung	WF	2	3
Summe 3. Semester		13	30

4. Semester (Winter)	Veranstaltungsart*	SWS**	CP***
E 2 - Projekt MT – Master Abschlussarbeit Stadtplanung	WPF	1MT	30
Summe 4. Semester		1MT	30

Übersicht	SWS**	CP***
Summe 1. Semester	13	30
Summe 2. Semester	14	30
Summe 3. Semester	13	30
Summe 4. Semester	1MT	30
Gesamt	40 +1MT	120

- * unterschieden werden folgende Veranstaltungsarten:
PF: Pflichtfächer, WPF: Wahlpflichtfächer, WF: Wahlfächer
** SWS: Semesterwochenstunden,
*** CP: Credit Points

Anlage 3

Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

Das Praktikum soll eine Ergänzung zum Studium durch eine praktische Tätigkeit im Bereich Architektur und Stadtplanung sein und Einblicke in die Arbeitsfelder der Stadtplaner ermöglichen.

Es soll in verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Stadtplanung (Stadtentwicklung, städtebauliche Planung, Projektentwicklung) und in unterschiedlichen Kontexten (freies Büro, sonstige Unternehmen, Behörde) durchgeführt werden. Über Praktika in verwandten Bereichen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bewerber mit fachnahe Studienabschluss können das 6-monatige Pflichtpraktikum ggf. auch in fachnahen Bereichen nachweisen. Die Prüfung und Anerkennung erfolgt im Rahmen der gesonderten Eignungsfeststellungsprüfung für fachnahe Bewerber.

Es wird empfohlen, einen nennenswerten Teil des Praktikums vor dem Masterstudium zu absolvieren. In jedem Fall muss mindestens ein Teil des Praktikums mindestens zwei Monate ununterbrochene Tätigkeit (Vollzeit) umfassen.

Empfohlen wird die praktische Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudienganges auszuüben, keinesfalls vor dem Absolvieren des 2. Studienjahres des Bachelor.

Der praktischen Tätigkeit sind keine ECTS zugeordnet. Sie ist selbständig zu organisieren und entweder außerhalb der regulären Studienzeit zwischen BA- und MA-Studium (und damit außerhalb des Studierendenstatus) oder z.B. während eines Urlaubsemesters innerhalb des Bachelorstudiums auszuüben.

Es ist ein formloser schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen, der Auskunft über die ausgeübten Tätigkeiten gibt und von der betreuenden Architektin/Stadtplanerin, vom betreuenden Architekten/Stadtplaner durch Unterschrift und Eintragungsnachweis bestätigt ist. Der Praktikumsbericht ist zur Bewerbung für die Masterstudiengänge Architektur und Stadtplanung im Original vorzulegen.

Vorpraktika, Baustellenpraktika oder handwerkliche Ausbildung werden nicht auf das Architektur- bzw. Stadtplanerpraktikum angerechnet. Als Vorbereitung zum BA-Studium werden sie jedoch ausdrücklich begrüßt.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

Anhang - Glossar

Abmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich von Prüfungen wieder abzumelden. Die einzelnen Möglichkeiten sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

Akademische Grade

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird ein akademischer Grad verliehen. Im Fall eines Master-Studiums wird der Grad eines „Master of Science RWTH Aachen University (M.Sc.RWTH)“ verliehen. Bei den Geisteswissenschaften wird der Mastergrad „Master of Arts RWTH Aachen University (M.A. RWTH)“ verliehen.

Akkreditierung

Die Akkreditierung stellt ein besonderes Instrument zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle dar. Ihr Ziel ist, zur Sicherung von Qualität in Lehre und Studium durch die Festlegung von Mindeststandards beizutragen. Die Akkreditierung obliegt einer externen Instanz (Rat, Agentur, Kommission), die nach einem vorgegebenen Maßstab prüft und entscheidet, ob der Studiengang die betreffenden Anforderungen erfüllt.

Beratungsgespräch

Im Rahmen der Bachelorstudiengänge ist vorgesehen, dass Studierende, die zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht eine gewisse Mindestleistung erbracht haben, zu einem Beratungsgespräch eingeladen werden. Dieses Gespräch soll klären, warum es zu dieser Verzögerung im Studium kommt und womit Abhilfe geschaffen werden kann.

Berufspraktische Tätigkeit

Einzelne Studiengänge sehen vor, dass die Studierenden berufspraktische Tätigkeiten (Praktikum) nachweisen müssen. Die Einzelheiten sind der entsprechenden Prüfungsordnung zu entnehmen. Es wird empfohlen sich rechtzeitig zu informieren, da teilweise Praktika vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen sind.

Beurlaubung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann gemäß der Einschreibeordnung eine Beurlaubung gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist während der Rückmeldefrist zu stellen. Auskünfte hierzu erteilt das Studierendensekretariat der RWTH.

Blockveranstaltung

Unter einer Blockveranstaltung ist eine Veranstaltung zu verstehen, die sich nicht über ein ganzes Semester erstreckt, sondern konzentriert auf wenige Tage – z. B. eine Woche - stattfindet.

CAMPUS Informationssystem

Das webbasierte Informationssystem der RWTH. Es umfasst neben weiteren Online-Services das Vorlesungsverzeichnis, die An- und Abmeldung von Veranstaltungen und Prüfungen, die Prüfungsordnungsbeschreibungen und das persönliche Studierendenportal mit individuellen Stundenplänen.

Credit Points

Die in den einzelnen Modulen erbrachten Prüfungsleistungen werden bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credit Points – CP) gewichtet in die Gesamtnote ein. CP werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltung vergeben, sondern umfassen den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Ein Semester umfasst in der Regel 30 CP. Der Masterstudiengang umfasst daher insgesamt 120 CP.

Curriculum

Das Wort Curriculum wird gelegentlich mit „Lehrplan“ oder „Lehrzeitvorgabe“ gleichgesetzt. Ein Lehrplan ist in der Regel auf die Aufzählung der Unterrichtsinhalte beschränkt. Das Curriculum orientiert sich mehr an Lehrzeiten und am Ablauf des Studiengangs.

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (DS) ist ein Zusatzdokument, um erworbene Hochschulabschlüsse und die entsprechende Qualifikation zu beschreiben. Das DS erläutert das deutsche Hochschulsystem mit seinen Abschlussgraden sowie die verleihende Hochschule, v. a. aber die konkreten Studieninhalte des absolvierten Studiengangs. Das DS wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und dem Zeugnis beigelegt. Das DS dient auch der Information der Arbeitgeber.

Integrierte Modulprüfung

In einer Integrierten Modulprüfung werden Teilleistungen entsprechend der Angabe im Modulkatalog im Verhältnis ihrer CP-Anteile miteinander verrechnet. Die Integrierte Modulprüfung kann folglich insgesamt bestanden werden, ohne dass alle innerhalb der Prüfung integrierten Teilleistungen bestanden sein müssen.

Leistungsnachweis

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine individuelle Studienleistung und damit eine Form der Prüfungsleistung. Ein Leistungsnachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden. Leistungsnachweise können z. B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Studienarbeiten usw. erworben werden.

Modul

Module bezeichnen einen Verbund von Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Ein Modul ist damit eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

Modulhandbuch

Im Modulhandbuch sind die einzelnen Module hinsichtlich

- Fachsemester
- Dauer
- SWS
- Häufigkeit
- Turnus
- Sprache
- Inhalt
- Lernziele
- Voraussetzungen
- Benotung
- Prüfungsleistung

beschrieben. Das Modulhandbuch ist insbesondere für die Studierenden zu erstellen und muss veröffentlicht werden.

Modulare Anmeldung

Unter einer modularen Anmeldung wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung (Lehrveranstaltung, Seminar, Prüfung usw.) für eine (Teil-)Leistung eines einzelnen Moduls verstanden. Modulare Anmeldungen werden über modulare Anmeldeverfahren des CAMPUS-Informationssystems (Modul-IT) durchgeführt.

Mündliche Ergänzungsprüfung

Wenn man auch bei der zweiten Wiederholung einer Klausur durchfällt und die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgestellt wird, besteht die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung. Aufgrund dieser mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

Multiple Choice

Multiple Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen.

Orientierungsphase

Als Orientierungsphase werden die ersten fünf Wochen nach Beginn der Vorlesungen bezeichnet.

Orientierungsabmeldung

Innerhalb der ersten fünf Wochen ist die Abmeldung von einer Lehrveranstaltung möglich.

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen bilden die Fakultäten entsprechende Prüfungsausschüsse. Die Einzelheiten sind in den Prüfungsordnungen geregelt.

Prüfungsleistungen

Unter Prüfungsleistungen versteht man sämtliche Leistungen, die im Rahmen des Studiums erbracht werden müssen. Dazu zählen der Besuch von Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Referaten, Hausarbeiten, Studienarbeiten, Kolloquien, Praktika, Entwürfe und die Abschlussarbeit.

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen, die fest vorgeschrieben sind und von allen Studierenden besucht werden müssen.

Prüfungseinsicht

Nach Bekanntgabe der Noten können die Studierenden Einsicht in die korrigierte Klausur bzw. schriftliche Prüfungsarbeit nehmen.

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann. An der RWTH Aachen beträgt die Regelstudienzeit in einem Masterstudien-gang derzeit drei bzw. vier Semester.

Semesterwochenstunde (SWS)

Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der gesamten Vorlesungszeit des Semesters. Die SWS beziehen sich auf die reine Dauer der Veranstaltungen.

Semesterfixiert/Semestervariabel

Eine Prüfungsleistung ist semesterfixiert, wenn sie zwingend in genau einem festgelegten Fachsemester des Studiums erbracht werden muss. Andernfalls ist eine Prüfungsleistung semestervariabel.

Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung informiert allgemein über Studienmöglichkeiten an der RWTH Aachen und gibt Hilfestellungen bei Prüfungsvorbereitungen sowie Bewerbungsverfahren. Die Fachstudienberatung gibt detaillierte Auskünfte zu fachbezogenen Fragen.

Studienbeginn

In der Regel beginnt das Studium in einem Wintersemester. Es kann teilweise auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

Teilnahmenachweis

Ein Teilnahmenachweis bescheinigt die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Ein Teilnahmenachweis kann als Zulassungsvoraussetzung für weitere zu erbringende Leistungen definiert werden.

Transcript of Records

Das Transcript of Records (ToR) ist eine Abschrift der Studierendendaten, das eine detaillierte Übersicht über bestandene Module samt Lehrveranstaltung, Note und CP

Wahlveranstaltung

Es kann ein Wahlbereich vorgesehen werden, der von den Studierenden nachgewiesen werden muss, aber frei gewählt werden kann.

Wahlpflichtveranstaltung

Wahlpflichtveranstaltungen sind aus einer vorgegebenen Aufstellung in einem bestimmten Umfang nachzuweisen.

Zusatzmodul

Zusatzmodule sind Module, die nicht im Studienplan vorgesehen sind, sondern von den Studierenden zusätzlich – auf freiwilliger Basis – belegt werden.